

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser aus zwei Quellen auf dem Grundstück Flur Nr. 257, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberbocksberg, Gemeinde Rattenberg und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung

## Bekanntmachung

1. Die Gemeinde Rattenberg beantragte mit dem Schreiben vom 28.08.2019 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser aus zwei Quellen auf dem Grundstück Flur Nr. 257, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberbocksberg, Gemeinde Rattenberg und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung.

Am 05.11.2020 wurden die Antragsunterlagen vom 25.07.2019 und 31.07.2019 mit einer Alternativenprüfung ergänzt. Die Antragsunterlagen vom 25.07.2019 und 31.07.2019 sind unverändert.

Zutage geleitet werden sollen maximal 0,25 l/s, 0,9 m<sup>3</sup>/h, 20 m<sup>3</sup>/d und 1.000 m<sup>3</sup> pro Jahr Grundwasser.

Pläne und Unterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu ersehen sind, liegen vom 14.01.2021 bis 15.02.2021 in der Gemeinde Sankt Englmar, Rathausstraße 6, 94379 Sankt Englmar, zur Einsichtnahme aus.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der Gemeinde Sankt Englmar veröffentlicht.

2. Das Landratsamt Straubing-Bogen beabsichtigt für die in 1. genannte Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet durch Verordnung festzusetzen. Folgende Grundstücke sollen von dem Schutzgebiet umfasst werden (siehe auch beiliegenden Schutzgebietsvorschlag).

Das Schutzgebiet für die zwei Quellen auf dem Grundstück Flur Nr. 257 (t), Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, besteht aus einem Fassungsbereich (Schutzzone I) und einer engeren Schutzzone (Schutzzone II).

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) der zwei Quelle befindet sich auf dem Grundstück Flur Nr. 257 (t), Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg.

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) beträgt bezogen auf die jeweils äußersten Teile/Bereiche der Quelfassungsanlage mindestens 20 m im Anstrom, links und rechts der Randbereiche der Fassungsanlage jeweils 10 m und im Abstrom mindestens 10 m.

Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 256/1 (t), 257 (t), 259, 260, 261 und 262 (t), Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg.

Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst eine Fläche von ca. 7,7 ha..

Der vollständige Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit allen vorgesehenen Schutzanordnungen (Verboten und Beschränkungen) und den dazugehörigen Plänen und Unterlagen, aus denen der Umfang des Schutzgebietes und die Bereiche mit unterschiedlichen Anforderungen (Schutzzonen) ersichtlich sind, liegen vom

14.01.2021 bis 15.02.2021 in der Gemeinde Sankt Englmar,

Rathausstraße 6, 94379 Sankt Englmar, zur Einsichtnahme aus.

3. Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing oder in der Gemeinde Sankt Englmar Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen gegen den Plan erheben.

Etwaige Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

1. Personen, die Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind und

3. alle bisher eingegangenen Stellungnahmen sowie Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen weiterhin Gegenstand des förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 30.12.2020  
Landratsamt Straubing-Bogen

  
Roth